

Brüssel, den 11. März 2026
(OR. en)

7239/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0115(COD)**

**EF 65
ECOFIN 328
CODEC 422
ECB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 124 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 124 final.

Anl.: COM(2026) 124 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2026
COM(2026) 124 final

2023/0115 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

vom Rat festgelegten Standpunkt zum Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 19. April 2023.
(Dokument COM(2023) 228 final – 2023/0115 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 13. Juli 2023.

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 24. April 2024.

Übermittlung des geänderten Vorschlags: entfällt.

Festlegung des Standpunkts des Rates: 5. März 2026.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Die Kommission hat einen Vorschlag für ein Paket von vier Änderungsrechtsakten zur Reform des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung (Crisis Management and Deposit Insurance – CMDI) vorgelegt. Die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (COM/2023/229 final) wurde von den gesetzgebenden Organen gesondert in Form der Richtlinie (EU) 2024/1174 angenommen. Mit den übrigen drei Rechtsakten wurden Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU vorgeschlagen.

Die übergeordneten Ziele des CMDI-Vorschlags bestehen darin, die Finanzstabilität und die Steuergelder besser zu schützen, die Realwirtschaft gegen die Folgen von Bankenausfällen abzusichern und den Einlegerschutz weiter zu verbessern. Diese Ziele sollen durch eine Verbesserung der Krisenmanagementinstrumente zur Bewältigung von Ausfällen kleinerer und mittlerer Banken erreicht werden. Als wichtigster Ansatzpunkt für eine solche Verbesserung soll es den Abwicklungsbehörden ermöglicht werden, Mittel aus Einlagensicherungssystemen in Anspruch zu nehmen, damit die Umsetzung einer

Übertragungsstrategie finanziert werden kann, sollte die interne Verlustabsorptionsfähigkeit der betreffenden Bank nicht ausreichen, um Zugang zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu erhalten.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der in erster Lesung festgelegte Standpunkt des Rates im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 2014/49/EU spiegelt die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 25. Juni 2025 voll und ganz wider. Die Kommission befürwortet diese Einigung. Im Folgenden sind die wichtigsten Elemente der Einigung in Bezug auf die Richtlinie 2014/49/EU aufgeführt:

- Mit den vereinbarten Änderungen wird die Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen außerhalb der Abwicklung deutlicher abgesteckt. Die Verwendung solcher Mittel für präventive Maßnahmen liegt weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten, es werden jedoch zusätzliche Bedingungen und Schutzbestimmungen eingeführt, insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung, wie sie in gleicher Form auch bei der Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen für die Abwicklung zur Anwendung kommt, also mit einer Begrenzung der Inanspruchnahme auf den Bruttobetrag der gedeckten Einlagen.
- Ebenso unterliegt die Verwendung von Mitteln aus Einlagensicherungssystemen für alternative Maßnahmen im Insolvenzfall derselben Kostenoptimierungsprüfung sowie weiteren Vorschriften darüber, für welche Arten der Übertragung von der ausfallenden Bank Einlagensicherungssysteme im Rahmen dieser Maßnahmen zur Finanzierung genutzt werden können.
- Als Einlagensicherungssysteme anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme müssen eine Ex-ante-Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen vorhalten. Aus diesen Systemen dürfen bis zu einer bestimmten Obergrenze und unter Einhaltung von Schutzbestimmungen vorübergehend Mittel bereitgestellt werden, um die Liquidität und Solvenz der angeschlossenen Institute zu unterstützen. Diese Mittel sollten im Falle einer Erstattung oder einer Inanspruchnahme im Rahmen der Abwicklung eines Kreditinstituts, das dem als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, innerhalb von sieben Arbeitstagen zurückgezahlt werden.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und kann daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt annehmen.